

Der Gesetzgeber ist gefordert: Roadmap für Sanierung und Insolvenz

Ein Gastbeitrag von DR. CHRISTOPH NIERING

Sinkenden Insolvenzzahlen und bester Konjunktur zum Trotz stehen Fragen der Sanierung und Insolvenz wie selten im öffentlichen Interesse. Über die Betroffenheit einzelner Gläubiger und der Arbeitnehmer hinaus macht sich dies vor allem an der Frage fest: Wem dient das Insolvenzverfahren?

Eine Diskussion die befürchten lässt, dass die Insolvenz wieder mit der Zerschlagung des Unternehmens gleichgesetzt und mit der Hoffnungslosigkeit für Gläubiger und Arbeitnehmer verbunden wird. Scheinbar wird dies nicht nur politisch in Kauf genommen, sondern der Weg der Zerschlagung wurde erst kürzlich in einem prominenten Fall mit enormen staatlichen Mitteln sogar gefördert.

Es steht außer Frage, dass die Insolvenz auch zur Marktberreinigung beiträgt: Wirtschaftlich nicht tragfähige Unternehmen müssen gerade in Hochkonjunkturphasen geregelt vom Markt genommen werden können, notfalls über ein Insolvenzverfahren. Aber da wo es möglich und sinnvoll ist, muss der Erhalt des Unternehmens und damit einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen.

Um diese Ziele weiterhin und gegebenenfalls noch besser erreichen zu können, ist es nun Aufgabe der zukünftigen Bundesregierung, das deutsche Sanierungs- und Insolvenzrecht an wichtigen Punkten zu reformieren. Der Berufsverband der deutschen Insolvenzverwalter, VID, hat hierzu allen relevanten Kreisen und vor allem auch den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine Roadmap für Sanierung und Insolvenz vorgelegt. Kern dieser Roadmap sind drei Schwerpunkte zu den Themen Sanierungschancen verbessern, Verfahren und Beruf ordnen und die Politik der zweiten Chance stärken.

Sanierungschancen verbessern

Die Rahmenbedingungen für die Sanierung von Unternehmen müssen noch weiter verbessert werden. Allen voran ist die seit Jahren überfällige Harmonisierung des Steuer- und Insolvenzrechts zu nennen, die bereits seit Jahren diskutiert wird. Die Verwerfungen zwischen dem Sanierungsgedanken der Insolvenzordnung und dem fiskalisch orientierten Steuerrecht werden nicht weniger, sondern mehr.

Die Entwicklung ist nun dramatisch zu nennen, denn spätestens seit der jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofes zum Sanierungserlass des BMF vom 27.04.2017 ist eine Sanierung über einen Insolvenzplan so gut wie ausgeschlossen. Die angestrebte und vom Deutschen Bundestag noch in der letzten Legislaturperiode verabschiedete Gesetzesänderung lässt weiterhin aufgrund der fehlenden Zustimmung aus Brüssel auf sich warten. Dort will man sich dem Vernehmen nach Zeit für eine gründliche Prüfung lassen. Damit ist allein aus steuerlichen Gründen der Erhalt von Unternehmen und somit auch Arbeitsplätzen gefährdet.

Dringend sollte der zukünftige Gesetzgeber die von der sogenannten Seer Kommission im Jahr 2015 entwickelten Vorschläge insgesamt aufgreifen und damit zur notwendigen Harmonisierung des Steuer- und Insolvenzrechts beitragen. Das ESUG hat seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 das Insolvenzrecht und insbesondere die Abwicklung größerer Insolvenzverfahren nachhaltig geprägt. Es ist an der Zeit, die bereits vom damaligen Gesetzgeber geforderte und nunmehr auf den Weg gebrachte Evaluierung des ESUG zu nutzen, um dringend notwendige Nachbesserungen vorzunehmen. Diese Nachbesserungen sind vor allem erforderlich, um beste-





„Ich bin zum
Anführer geboren.
Sterben soll ich
als Delikatesse.“

Hilf dem Gorilla mit deiner Spende:

wwf.de/wilderei



Gorillas werden brutal getötet und als Buschfleisch verkauft. Der WWF bekämpft die Wilderei und stoppt den Handel. Hilf mit deiner Spende.

WWF-Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22.

hende Schlupflöcher zu schließen und etwaige Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Entgegen anderslautender Einzelauffassungen dient das Insolvenzverfahren immer noch der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger und nicht etwa der Stärkung der Eigenkapitalquote von Schuldnern. Auch sollte das Insolvenzverfahren nur dem ordentlichen Kaufmann offenstehen, denn auch der private Schuldner kommt nur als redlicher Schuldner in den Genuss der Restschuldbefreiung.

In konsequenter Überlegung würde dies dazu führen, dass nur derjenige Unternehmer sich selbst verwalten darf, der seinen steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und buchhalterischen Verpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen ist und dies auch nachweisen kann. Auch muss hier bei der Harmonisierung zwischen Steuer- und Insolvenzrecht sowie der Nachbesserung des ESUG die Lücke des § 55, 4 InsO bei der vorläufigen Eigenverwaltung geschlossen werden, so dass auch in diesem Fall die Umsatzsteuer zur Masseverbindlichkeit wird.

Wie wichtig die Optimierung der Sanierungsmöglichkeiten innerhalb des Insolvenzverfahrens ist, zeigt die europäische Initiative für ein außergerichtliches Sanierungsverfahren. Der Berufsverband der Insolvenzverwalter hat sich als einer der ersten positiv und ausführlich zu dieser europäischen Initiative positioniert. Aber aus den Erfahrungen des ESUG müssen auch die notwendigen Lehren gezogen werden. Dies gilt sowohl auf der Ebene des nationalen Gesetzgebers als auch für die europäischen Entscheidungsebenen. Dafür ist es wichtig, schon bei der Entwicklung der europäischen Richtlinien an die nationale Weichenstellung auch im Zusammenhang mit dem deutschen Insolvenzrecht zu denken. Der VID ist hier durch zwei seiner Vorstandsmitglieder und mit einem Büro in Brüssel eng in den Diskussionsprozess eingebunden.

Modernisierung der Verfahren und Ordnung des Verwalterberufs

Der Beruf des Insolvenzverwalters, das Insolvenzverfahren selbst aber auch die Arbeit der beteiligten Insolvenzgerichte bedarf dringend einer Ordnung bzw. Straffung. Zunächst gilt das für das Insolvenzverfahren selbst. Noch heute arbeiten Insolvenzgerichte und Insolvenzverwalter im Kern wie zu Zeiten der Konkursordnung von 1877. So vor allem bei Zustellungen, Forderungsanmeldungen und Berichten. Es ist überfällig, die Abwicklung des Insolvenzverfahrens in das 21. Jahrhundert zu transferieren.

Unter dem Begriff Insolvenzverfahren 4.0 hat der VID eine Initiative auf den Weg gebracht, das Insolvenzverfahren zumindest in einem ersten Schritt den Möglichkeiten der Digitalisierung zu öffnen. Dies nach dem

Prinzip der kleinen Schritte mit großer Wirkung. Mit Unterstützung der nordrhein-westfälischen Ministerien für Finanzen und Justiz, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Sozialversicherungsträgern werden Möglichkeiten der verbesserten digitalen Zusammenarbeit identifiziert und hieraus Vorschläge an den Gesetzgeber adressiert. Der Wunsch nach Veränderung ist bei Profi-Gläubigern, Gerichten und Insolvenzverwaltern groß.

Auch im Hinblick auf den Wettbewerb der Rechtsordnungen ist der Gesetzgeber gefragt. Denn andere EU-Staaten sind bei der digitalen Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens viel weiter. Auf dem Weg zum Insolvenzverfahren 4.0 darf aber die schon seit langem geforderte Konzentration der Insolvenzgerichte nicht aus dem Blick verloren werden. Noch immer betreuen mehr als 190 Insolvenzgerichte Insolvenzverfahren aller Größenklassen: Gerichte mit zum Teil weniger als zehn eröffneten Verfahren im Jahr sollten allerdings im Sinne einer deutlichen Qualitätsverbesserung zukünftig der Vergangenheit angehören.

Auch die Insolvenzgerichte sollten den stetig steigenden Anforderungen sowohl juristischer als auch betriebswirtschaftlicher Natur durch eine stärkere Konzentration und damit der Möglichkeit der besseren Qualifikation zuständiger Richter und Rechtspfleger Rechnung tragen. Mit Inkrafttreten des Konzerninsolvenzrechts im kommenden Jahr wird die Frage einer weiteren Konzentration der Insolvenzgerichte sowieso auf die Tagesordnung gebracht.

Überfällig ist auch die Schaffung einer Berufsordnung für Insolvenzverwalter und die Reform der insolvenzrechtlichen Vergütung. Der VID hat bereits im Jahr 2014 ein Vergütungsgesetz entworfen und dies auch ausführlich kommentiert. Dieser Entwurf zur gesetzlichen Regelung der Vergütung enthält nicht nur den längst überfälligen Inflationsausgleich für eine seit mehr als 20 Jahren nicht geänderte Vergütungsverordnung, sondern vor allem auch Elemente, die Vergütungen sowohl für Insolvenzverwalter als auch für Gerichte und Gläubiger transparenter und kalkulierbarer machen.

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 ist der Insolvenzverwalter als eigener Beruf verfassungsrechtlich anerkannt. Es ist damit lange überfällig, diesen Beruf auch gesetzlich zu ordnen. Die Insolvenzordnung enthält nur rudimentäre Vorschriften und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze orientieren sich zumeist am kranken Fall. Dieses Vakuum suchen einige Insolvenzgerichte durch gerichtsbezogene Richtlinien zu schließen. Hier bleibt vieles unvollständig und angreifbar.

Wie flüchtig zudem solche gerichtlichen Leitlinien sind, zeigen die des Amtsgerichts Berlin-Mitte aus dem Jahr 1929 oder des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg aus den 1950er Jahren. Beide enthielten bereits heutige

Standards weit übertreffende Grundregeln zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, zur Kassenprüfung und zur Versicherungspflicht für etwaige Vertrauensschäden.

Es ist daher an der Zeit, nicht mehr über das Ob, sondern das Wie einer Berufsordnung und damit einhergehend auch einer Berufszulassung zu reden. Für eine verfassungsrechtlich ohnehin erforderliche gesetzliche Regelung einer Berufsordnung bieten die von der Uhlenbruck-Kommission im Jahr 2007 entwickelten Berufsgrundsätze und auch die für die Mitglieder des VID verpflichtend einzuhaltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung eine hervorragende Grundlage. Damit wären die hieraus ableitbaren Mindeststandards für die Insolvenzverwaltung einschließlich der Eigenverwaltung flächendeckend und berufsübergreifend geregelt. Denn nicht alle Insolvenzverwalter sind Rechtsanwälte oder gehören verkammerten Berufen an – sie sollten sich aber alle an allgemein verbindliche Regeln halten.

Politik der zweiten Chance

Der deutsche Gesetzgeber hat sich verschiedentlich zur europäischen Initiative der Politik der zweiten Chance



Verändert Legal Tech alles?

Das Titelthema unserer nächsten Ausgabe ist „Legal Tech“ gewidmet.

Wir möchten von Ihnen wissen, ob und wie sich die Arbeitsweise von Beratern und Verwaltern durch den Einsatz von Blockchain und Smart Contracts bereits heute verändert bzw. in Zukunft verändern wird.

Bitte schreiben Sie uns per Mail (redaktion@existenzmagazin.de) oder per Post (Adresse: EXISTENZ Magazin, Stichwort: Blockchain, Postfach 101105, 41411 Neuss 1). Einsendeschluss: 15. Januar 2018, 10.00 Uhr.

Unter allen Einsendungen verlosen wir 6 x 1 Eintrittskarte für das „VABALI“ in Berlin.

Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Eine Barauszahlung des Gewinns ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

EXISTENZ
Magazin für Finanzen, Restrukturierung, Sanierung und Wirtschaft



„Ich habe einen Käfig bekommen. Meine Mama eine Kugel in den Kopf.“

Hilf dem Orang-Utan mit deiner Spende:

wwf.de/wilderei



Orang-Utan-Mütter werden gewildert. Ihr Nachwuchs wird als Spielzeug an reiche Familien verkauft oder in Zirkussen misshandelt. Der WWF bekämpft diesen gefährlichen Trend. Hilf mit deiner Spende.
WWF-Spendenkonto: IBAN DE06 5502 0500 0222 2222 22

bekannt. Im europäischen Vergleich ist der Gesetzgeber dieser Zielsetzung aber nur halbherzig gefolgt. Die Messlatte für eine rasche Entschuldung natürlicher Personen innerhalb von nur drei Jahren wurde zuletzt mit 35 Prozent zuzüglich der anfallenden Verfahrenskosten unverhältnismäßig hoch angesetzt. Zudem erhielt der Fiskus erneut Privilegien, d. h. Ausnahmen für die Restschuldbefreiung zugunsten des betroffenen Schuldners.

Dieses vordergründig verständliche Anliegen des Staates, Steuereinnahmen zu sichern und Steuerhinterziehung nicht zu privilegieren, steht andererseits der nachhaltigen Entschuldung gescheiterter Selbständiger entgegen. Hier ist zu befürchten, dass vor allem ehemals selbständige Unternehmer ähnlich wie zu Zeiten der Konkursordnung nicht mehr aus dem Schuldenturm herauskommen können. Hier muss auch im Sinne einer Harmonisierung des Steuer- und Insolvenzrechts der Gesetzgeber deutlich nachjustieren und überlegen, ob nicht die Dauer der Restschuldbefreiung ohne gesetzliche Mindestquote für alle auf drei Jahre reduziert wird. So sieht es jedenfalls der bereits erwähnte europäische Richtlinienentwurf vor.

Ein gesetzgeberisches Handeln ist trotz bester konjunktureller Lage geboten, da nach dem aktuellen Schuldenatlas der Creditreform immer noch mehr als 16 Millionen Menschen in Deutschland überschuldet sind. Und nach wie vor ist nicht das unangemessene Konsumverhalten, sondern vor allem Ehescheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit und die gescheiterte Selbständigkeit Hauptursache der Überschuldung. Diese Mitbürger verdienen, dass der Gesetzgeber ihnen einen deutlich schnelleren Weg zur zweiten Chance eröffnet.

Umsetzungsperspektiven

Die von unserem Berufsverband aufgezeigten Reformvorhaben sind gleichermaßen zur Stärkung der Sanierung, Optimierung des Insolvenzverfahrens und zur Schaffung einer zweiten Chance dringend erforderlich. Es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich in guten konjunkturellen Zeiten diesen Vorhaben annimmt um somit bei gegebenenfalls wieder anziehenden Insolvenzzahlen gut gerüstet zu sein. Es ist allerdings zu befürchten, dass gerade die Harmonisierung des Steuer- und Insolvenzrechts noch auf sich warten lässt. Zumindest hier sollten nach den schlechten Erfahrungen bei der Besteuerung des Sanierungsgewinns zukünftig umfassende und stabilere Lösungen im Vordergrund stehen.

Der Autor ist Vorsitzender vom VID (Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V.) und Fachanwalt für Insolvenzrecht und Partner von NIERING STOCK TÖMP Rechtsanwälte, eine der großen deutschen Insolvenzverwalterkanzleien.